

# Krankenversicherung von Rentnern

Stand: Januar 2026

## 1. Welche Versicherungsformen gibt es?

Es gibt vier Möglichkeiten der Krankenversicherung von Rentnern:

- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) über eine gesetzliche Krankenversicherung
- Freiwillige Versicherung über eine gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Familienversicherung
- Versicherung über eine private Krankenversicherung (PKV)

Diese vier Möglichkeiten unterscheiden sich insbesondere in der Gestaltung der Beiträge (Beitragshöhe).

## 2. Welche Hauptunterschiede gibt es?

Die **KVdR** ist regelmäßig vom Beitrag her am günstigsten, sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Zur Beitragsbemessung werden hier nur bestimmte Einnahmen (abschließend in §§ 226, 229 SGB V geregelt) herangezogen (vgl. hierzu Übersicht 2 und 3).

Bei **freiwilliger Versicherung in der GKV** gestaltet sich der Beitrag in der Regel ungünstiger als bei der Pflichtversicherung (KVdR), sofern neben der GRV-Rente (und einer bAV-Rente) noch andere Einnahmen vorliegen.

Es können hier nach § 240 SGB V i. V. m. den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder sämtliche Einkünfte oder Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, zur Bemessung des Beitrags herangezogen werden (vgl. Übersicht 2 und 3).

Gemeinsame Vorteile einer Versicherung über die GKV (Pflicht oder freiwillig) sind

- maximale Bemessung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Krankenversicherung (KV)
- Mindestbemessungsgrundlage (Selbstständige u. a.) in 2026: 1.318,33 EUR
- kostenlose Mitversicherung von Familienmitgliedern, wenn diese selbst nicht beitragspflichtig sind bzw. wenn diese nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (in 2026: 565 EUR mtl.) überschreitet

Ein Familienangehöriger (Ehepartner/Kind) mit einem Gesamteinkommen oberhalb dieser Grenze ist von der Familienversicherung ausgeschlossen. Es verbleibt in der GKV noch die Möglichkeit der eigenen freiwilligen Mitgliedschaft unabhängig vom Alter und der bisherigen Zugehörigkeit zur GKV, soweit nicht eine Pflichtmitgliedschaft eintritt (sv-pflichtige Beschäftigung, Bezug einer DRV-Rente). Das Gesamteinkommen wird unter Berücksichtigung aller Einkunftsarten ermittelt. (Für private Renten ist der volle Zahlbetrag maßgebend.)

Für die PKV gelten andere Grundsätze.

Das Leistungsspektrum kann wahlweise umfangreicher und besser als bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gestaltet werden. Die Beitragshöhe ist u. a. vom Umfang der gewählten Leistungen abhängig. Wichtig ist auch, dass eine PKV möglichst frühzeitig abgeschlossen wird. Damit kann die Beitragsbelastung im Alter positiv beeinflusst werden. Die PKV-en sind dazu verpflichtet, allen Versicherten auch Tarife anzubieten, welche mit ihren Beiträgen nicht über den Höchstbeiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen (Basistarif – sozialer Schutztarif). Im Fall der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialhilferechts kann sich der Beitrag deutlich reduzieren.

### 3. Zugangsmöglichkeiten zu den verschiedenen Versicherungsformen

Die **Zugangsvoraussetzungen** zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (**KVdR**) stellen sich wie folgt dar:

- 1) Neben dem berechtigten Anspruch auf eine DRV-Rente
- 2) muss die **2. Hälfte** der Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben und dem Tag der Rentenanstragstellung **mit 9/10 Pflichtversicherungszeiten und/oder freiwilligen Versicherungszeiten** belegt sein. Die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts ist damit für den Status als Rentner in der GKV nicht von Bedeutung.

Für abhängig Beschäftigte, die der allgemeinen Rentenversicherungspflicht unterliegen und während des Erwerbslebens der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, tritt sodann i. d. R. automatisch KVdR-Pflicht ein. Dies trifft nicht auf Rentner zu, die in der 2. Hälfte ihres Berufslebens wenigstens teilweise privat krankenversichert waren oder bei vorübergehenden Auslandaufenthalten nicht weiterhin in Deutschland Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren.

### 4. Zuschuss zu den Beiträgen

Zum Beitrag für die freiwillige/private Krankenversicherung gibt es einen **Zuschuss**. Er bemisst sich nach dem Betrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gilt, dass dieser Rentenbetrag mit dem allgemeinen Beitragssatz 14,6 % in 2026 sowie dem Zusatzbeitrag von 2,9 % multipliziert wird.

Im Falle des privat krankenversicherten Rentners findet der allgemeine Beitragssatz sowie der Zusatzbeitrag ebenso Anwendung.

Das Ergebnis ist zu halbieren. Der so ermittelte Betrag stellt jeweils den Zuschuss dar.

Bei freiwilliger Versicherung in der GKV oder bei Versicherung über eine PKV ist dieser Zuschuss jedoch maximiert. Die Obergrenze stellt dann in jedem Fall die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für diese Versicherungsformen dar, welche wiederum den halben Höchstbeitrag zur GKV nicht übersteigen darf.

Außerdem muss bei diesen beiden Versicherungsformen (PKV bzw. freiwillige Versicherung in der GKV) von den Versicherten ein Antrag auf den Zuschuss gestellt werden (beim Rentenversicherungsträger).

Bei der Pflichtversicherung in der KVdR ist ein solcher Antrag nicht erforderlich. Hier muss von den Versicherten von vornherein nur der halbe allgemeine Beitragssatz (zzgl. des halben Zusatzbeitrags) von der DRV-Rente getragen werden (= KVdR-Eigenanteil).

### 5. Allgemeiner Beitragssatz

Seit dem 01.01.2015 gilt ein gesetzlich festgelegter allgemeiner Beitragssatz von 14,6 %.

### 6. Kassen-individueller Zusatzbeitragssatz

Die Kassen haben die Möglichkeit, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von ihren Mitgliedern abhängig von deren Einkommenshöhe einen kassenindividuell ermittelten Zusatzbeitrag zu erheben. In 2026 liegt der statistisch ermittelte durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 2,9 %. Der Beitragssatz in der GKV beträgt somit grundsätzlich 18,1 %.

Der Zusatzbeitrag ist seit 2019 wieder von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen.

## 7. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus bAV-Verträgen

Gerade im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einnahmen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung soll die nachfolgende Darstellung einen umfassenden Überblick und Sicherheit auch in einzelnen Fragestellungen geben.

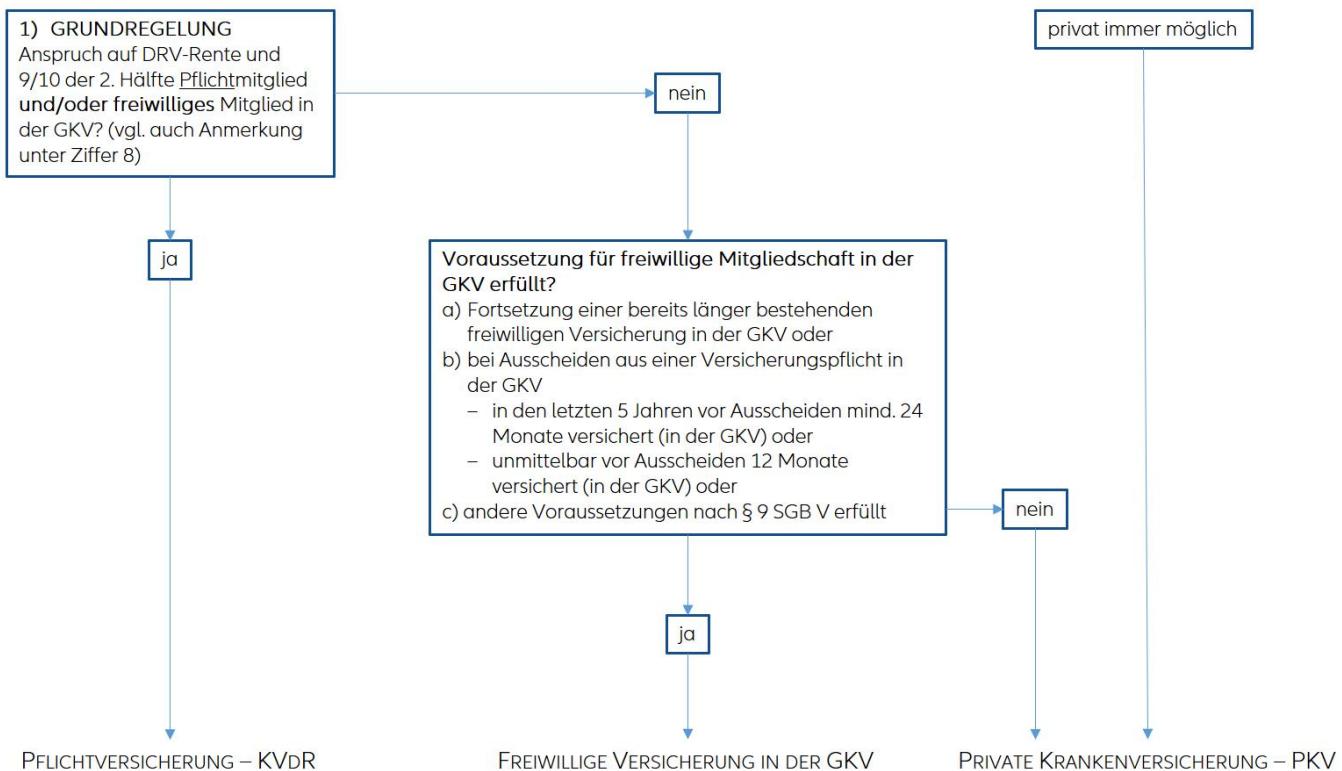
Versorgungsbezüge bAV-Leistungen aller Durchführungswege	ZMV – Zahl- und Meldestellenverfahren Pflichten der bAV-Institutionen gegenüber der GKV	Beitragsrechtliche Umsetzung Belastung der bAV-Leistung stets mit allgemeinem Beitragssatz der GKV (zzgl. Zusatzbeitrag) sowie dem Pflegepflichtbeitrag
<b>Rentenleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente wegen Alters</li> <li>• Rente wegen BU (z. B. auch KSP und selbstständige BU, FID-BU)</li> <li>• Rente wegen Todes an Hinterbliebene</li> <li>• temporäre Zahlungen/”Rnten“ gelten als Kapitalleistungen (durch Gestaltung also keine Beeinflussung von Höhe oder Dauer der Beitragspflicht möglich)</li> </ul>	<b>Zahlstelle der Rente</b> ... hat stets jeden Rentenzahlbetrag unabhängig von der Höhe an zuständige KK zu melden <b>KK prüft Beitragspflicht</b> und meldet an Zahlstelle Ergebnis zurück (Freibetrag wird bei Pflichtmitgliedern durch GKV festgestellt und von Zahlstelle berücksichtigt) <b>Zahlstelle</b> behält GKV-Beitrag ein und zahlt „SV-Netto-Rente“ aus, stellt Beitragsrechnung dar und weist auf bestehende Steuerpflicht der Einnahme hin	Rentenleistung unterliegt für die Bezugsdauer der Beitragspflicht (Beginn mit Auszahlungsmonat) Rangfolge der beitragspflichtigen Einnahmen bis GKV/BBG: Für Pflichtmitglieder: 1. Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente 2. Versorgungsbezug (bAV-Rente) und Arbeitseinkommen Für freiwillige Mitglieder: 1. Arbeitsentgelt bzw. GRV-Rente 2. Versorgungsbezug (bAV-Rente) 3. Arbeitseinkommen und jegliche sonstigen Einnahmen
<b>Kapitalleistungen</b> für alle Leistungen gilt das identische Verfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapital im Erlebensfall</li> <li>• Kapital wegen BU (auch KSP)</li> <li>• Kapital wegen Todes an Hinterbliebene</li> <li>• Auszahlung von Rentengarantie an Hinterbliebene</li> <li>• gestaffelte/ratierliche Auszahlung des Kapitals (die zu Beginn der Auszahlung für die jeweilige Auszahlungsvariante fest vereinbarte Kapitalsumme ist maßgebend für Beitragsbemessung)</li> <li>• Abfindungszahlungen bei Vertragskündigung</li> </ul>	<b>Zahlstelle meldet</b> jede Kapitalleistung unabhängig von der Höhe an zuständige KK und zahlt die vertragliche Leistung ungekürzt. Hinweis auf Steuer- und SV-Pflicht gegenüber Leistungsberechtigten <b>KK informiert</b> Mitglied unmittelbar über Beitragspflicht der Leistung – Mitglied der KK (freiwillig oder pflichtig) ist selbst für korrekte monatliche Zahlung des Beitrags verantwortlich <b>KK berücksichtigt</b> Bagatellgrenze und Freibetrag für Pflichtmitglieder Abfindungs-/Kündigungsleistungen stellen keine Besonderheit dar und gelten als („vorgezogener“) Versorgungsbezug in Form einer Kapitalleistung	Kapitalleistung wird auf den Auszahlungsmonat folgenden Monat von KK auf das Mitgliedskonto zu 1/120 auf 120 Monate verteilt (fiktive mtl. Rentenleistung) und es tritt die Beitragspflicht ein – entfällt die Beitragszahlungspflicht (z.B. Anhebung der BBG oder der Bagatellgrenze, verlängert sich der einmal festgestellte Zeitraum von 120 Monaten nicht – Beitragszahlungspflicht besteht für max. 120 Monate im Fall des Todes während der Frist tritt keine Beitragspflicht für Hinterbliebene für die „restlichen“ Monate ein eine abschließende Beitragszahlung durch einmaligen Beitrag an die KK ist nicht statthaft
<b>Sonderfall Sterbegeldleistung</b> (z. B. Pensionskasse) an Personen, die nicht Hinterbliebene im Sinne des SGB VI (und des BetrAVG) sind <b>Kein Versorgungsbezug</b>	Keine Meldung an die KK	Keine Beitragspflicht der Sterbegeldleistung
<b>„Bagatellgrenze“ und Freibetrag:</b> gelten ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft in der GKV und ist bei jedem Versorgungsbezug (auch auf Abfindungszahlung bzw. vorzeitige Leistung bei Kündigung) zu berücksichtigen und muss vom Mitglied selbst überprüft werden. Nichtbeachtung der „Bagatellgrenze“ / des Freibetrags führt zur Überzahlung – die KK korrigiert und erstattet hier nicht automatisch – erst auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt Erstattung/ggf. Verrechnung Höhe der „Bagatellgrenze“ – 5 % der monatlichen Bezugsgröße – gilt für die Summe aller im jeweiligen Monat vorliegenden bzw. zu berücksichtigenden bAV-Leistungen (Versorgungsbezüge) sowie Einkommen (d. h. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft). Alle Leistungen werden dabei als monatliche Rentenleistung (Kapitalleistungen also nach Auszahlung für 120 Monate durch die KK zu 1/120) angesetzt. Mit Überschreiten der „Bagatellgrenze“ (z. B. durch ein späteres Hinzutreten einer weiteren bAV-Leistung), unterliegt dann die Leistung erst ab diesem Betrag der Beitragspflicht (Freibetrag). Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV – hier kommt nur die Systematik der Bagatellgrenze (Freigrenze) zur Anwendung. Mit Überschreiten der Grenze unterliegt die Leistung in voller Höhe und ohne jeden Abzug der Beitragspflicht. Mit Unterschreiten der „Bagatellgrenze“ / des Freibetrags (z. B. Anstieg der Bezugsgröße, Absinken einer Leistung, Wegfall einer bAV-Leistung – bei Kapitalleistung z.B. Ende des beachtlichen Zeitrahmens von 120 Monate) entfällt die Beitragspflicht (wieder).		

## 8. Einzelheiten/nähere Informationen – Einnahmen aus privaten Kapitallebensversicherungsverträgen

Ebenso besteht im Hinblick auf die Beitragspflicht von Einkünften aus privaten Lebensversicherungen oft Unsicherheit. Nachfolgend daher eine entsprechende Kurzinformation.

„befreiende“ LV	„normale“ LV Kapitallebensversicherung
<p>Nach den BSG-Urteilen vom 27.01.2000 (B12KR17/99R) sowie vom 05.05.2010 (B12KR15/09R) zählen Leistungen aus einer befreienden LV weder zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung noch zu der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezügen). Daher sind auch nach Auffassung des GDV die Leistungen nicht beitragspflichtig.</p> <p>Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen vertreten die Auffassung, dass Leistungen aus der „befreienden“ LV stets der Beitragspflicht unterliegen.</p> <p>Die einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder sehen demzufolge vor, dass einmalige Kapitalleistungen aus einer befreienden LV mit einem 1/120 des Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen sind. Sind regelmäßige Rentenzahlungen vereinbart, so ist der konkrete monatliche Zahlbetrag in voller Höhe beitragspflichtig.</p>	<p>Für Pflichtmitglied in KVdR (§§ 229 ff SGB V) Rente/Kapital stets nicht beitragspflichtig</p> <p>Für freiwilliges Mitglied in der GKV (§ 240 SGB V) stets beitragspflichtig (gemäß der einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder)</p> <p>Der gesamte regelmäßige Rentenzahlbetrag ist für die Beitragerhebung zu berücksichtigen. Der Ertragsanteil ist hier ohne Bedeutung.</p> <p>Für vereinbarte einmalige Kapitalzahlungen einer Kapital-LV gilt, dass nur der Kapitalertrag der Beitragspflicht unterliegt. Für den Zeitraum von 12 Monaten (nach Auszahlung) wird 1/12 des Kapitalertrags bei der Beitragsbemessung angesetzt (keine „1/120 Regelung“).</p> <p>Kapitalleistungen einer LV mit Rentenoption oder die als Option im Rahmen einer originären Rentenversicherung oder als Abfindung für eine laufende private Rentenleistung erbracht werden, sind mit einem 1/120 des Zahlbetrags für 120 Monate beitragspflichtig.</p> <p>Kapitalleistungen aus einer privaten Kapitallebensversicherung, die für den Todesfall gezahlt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.</p>

### Übersicht 1: Welche Versicherungsform für Rentner?



## Übersicht 2: Beitragspflichtige Einnahmen bei der Krankenversicherung von Rentnern

beitragspflichtige Einnahmen	Versicherungsform		
	Pflichtversichert in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner)	Freiwillig versichert in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung)	Privat versichert in der PKV (private Krankenversicherung)
Rente aus der GR	allgem. Beitragssatz <sup>2)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> ; die Hälfte des Beitrags und des Zusatzbeitrags trägt der RV-Träger <sup>3)</sup>	allgem. Beitragssatz <sup>2)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> , Zuschuss <sup>3)</sup> durch RV-Träger; für allgem. Beitragssatz sowie Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> wird an Versicherten ausgezahlt.	Beitrag entsprechend Tarif; jedoch Zuschuss auf Basis der Hälfte des allg. Beitragssatzes (7,3 %) sowie der Hälfte des festgesetzten durchschnittlichen Zusatzbeitrags aller GKV
Versorgungsbezüge	voller allgem. Beitragssatz <sup>2)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> ; die Beiträge trägt der Rentner allein, Bagatellgrenze <sup>4)</sup> Freibetrag <sup>5)</sup> zu beachten.	allgem. Beitragssatz <sup>2)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> ; die Beiträge trägt der Rentner allein.	
Arbeitseinkommen <sup>4)</sup>	allgem. Beitragssatz <sup>2)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> ; die Beiträge trägt der Rentner allein, Bagatellgrenze <sup>4)</sup> Freibetrag <sup>5)</sup> zu beachten.	ermäßigter Beitragssatz <sup>6)</sup> , zzgl. Zusatzbeitrag <sup>1)</sup> ; die Beiträge trägt der Rentner allein.	
Sonstige Einkünfte	aus sonstigen Einnahmen folgt keine Beitragspflicht.	ermäßigter Beitragssatz <sup>6)</sup> aus sämtlichen Einnahmen oder Geldmitteln, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können.	
BBG (Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtiger Einnahmen (§ 223 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 7 SGB V)	zusammen bis BBG in der GKV 2026: 5.812,50 EUR mtl. alte und neue Bundesländer.	zusammen bis BBG in der GKV 2026: 5.812,50 EUR mtl. alte und neue Bundesländer.	Beitrag entsprechend Tarif. Ohne Begrenzung.

<sup>1)</sup> Zusatzbeitrag (von jeder Krankenkasse individuell festgelegt, durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2026: 2,9 %)

<sup>2)</sup> allgemeiner Beitragssatz (einheitlicher Beitragssatz aller Krankenkassen; 2026: 14,6 %)

<sup>3)</sup> Zuschuss in Höhe des halben allgemeinen Beitragssatzes auf der Grundlage der Rente (zum 01.01.2026 gelten 7,3 % Zuschuss maximal jedoch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen; Zuschuss für Zusatzbeitrag ebenso i. H. v. 1/2)

<sup>4)</sup> Versorgungsbezüge in Form einer bAV-Leistung und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft) sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2026: mtl. 197,75 EUR im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.

<sup>5)</sup> Wird die Bagatellgrenze überschritten, so ist für die Summe der zu berücksichtigenden Leistungen ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze bei der Beitragsbemessung in Abzug zu bringen. Der Freibetrag gilt ausschließlich bei Pflichtmitgliedschaft (KVdR) für bAV-Leistungen. In der GPfV besteht nur die Regelung zur Anwendung der Bagatellgrenze, nicht hingegen die zum Abzug des Freibetrags.

<sup>6)</sup> ermäßigter Beitragssatz für alle Krankenkassen in 2026: 14,0 % (zzgl. Zusatzbeitrag)

### Übersicht 3: Beitragspflicht: JA oder NEIN?

Einkunftsart	Pflicht (KVdR)*	Freiwillig (GKV)*
A) Renten aus GRV	ja, halber BS <sup>1) *) **)</sup>	ja, voller BS <sup>1) *) **)</sup>
B) Versorgungsbezüge		
1) Beamtenpension	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>
2) Bezüge aus der Versorgung von Abgeordneten, Parlamentarischer Staatssekretäre und Minister	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>
3) Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke)	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>
4) Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	ja, halber BS <sup>1) *) **)</sup>	ja, voller BS <sup>1) *) **)</sup>
5) Leistungen der betrieblichen AV (einschl. der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung)*** <sup>4)</sup>		
a) originär Kapitalzahlung vereinbart <ul style="list-style-type: none"> <li>• normale Kapitalzahlung</li> <li>• Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption</li> <li>• vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (wie b) 1. Alternative)</li> <li>• Kapitalzahlung wird nach Fälligkeit verrentet (Einmalbeitrag in priv. Eigenvorsorge) Rente</li> </ul>	ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup>	ja, voller BS <sup>1) 3) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) *)</sup>
b) originär Rentenzahlung vereinbart <ul style="list-style-type: none"> <li>• bAV-Riester</li> <li>• normale Rentenzahlung</li> <li>• Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption</li> <li>• vor Fälligkeit des Rentenanspruchs erfolgt Umwandlung in Kapitalzahlung</li> <li>• nach Fälligkeit des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)</li> </ul>	nein ja, voller BS <sup>1) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup>	ja, voller ermäßiger BS <sup>1) 3) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) *)</sup> ja, voller BS <sup>1) 3) *)</sup>
c) Kapital sowie Renten aus einem privat finanzierten Teil einer FID/PK/PF (AN scheidet aus Unternehmen aus/Übertragung der VN-Eigenschaft auf AN/weitere Finanzierung durch eigene Beiträge gilt als private Versicherung)	nein	ja, ermäßiger BS <sup>2) 6) *)</sup>
d) Abfindungsleistung aufgrund Vertragskündigung während Beschäftigungsverhältnis sowie nach dessen Beendigung (Kapitalleistung gilt als Versorgungsbezug)	ja, voller BS <sup>1) 3) 4) *)</sup>	ja, voller BS <sup>1) 3) *)</sup>
C) Einkommen (aus selbständiger Tätigkeit)***	ja, voller BS <sup>1) *)</sup>	ja, voller (ggf. ermäßiger) BS <sup>2) *)</sup>
D) Entgelt (aus abhängiger Beschäftigung)	ja, AN-Anteil <sup>1) *)</sup>	ja, AN-Anteil <sup>1) *)</sup>
E) Private Eigenvorsorge (siehe Ziffer 8)		
1) Normale LV (Kapital- und Rentenversicherungen)		
a) Kapital <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalzahlung (keine Rentenoption)</li> <li>• Kapitalzahlung/Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption</li> <li>• vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (= ausgeübte Rentenoption) / Kapitalzahlung wird erst nach Fälligkeit verrentet</li> </ul>	nein nein nein	ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 5) 6) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup>
b) Rente (auch Riester- und Basis-Rente/auch AVWL-Riester) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenzahlung/ Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption</li> <li>• vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapitaloption)</li> <li>• nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)</li> </ul>	nein nein nein	ja, voller ermäßiger BS <sup>2) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup>

\*) Fußnoten siehe nächste Seite

Einkunftsart	Pflicht (KVdR)*	Freiwillig (GKV)*
2) Befreiungsversicherung (siehe Ausführungen unter 8.)		
a) Kapitalversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalzahlung/ Kapitalzahlung mit nicht ausgeübter Rentenoption</li> <li>• vor Fälligkeit Umwandlung von Kapital in Rente (= ausgeübte Rentenoption)</li> </ul>	nein - ggf. ja <sup>1)3) *)</sup> nein - ggf. ja <sup>1)3) *)</sup>	ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 5) *)</sup>
b) Rentenversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenzahlung/ Rentenzahlung mit nicht ausgeübter Kapitaloption</li> <li>• vor Entstehung des Rentenanspruchs bzw. Fälligkeit Umwandlung von Rente in Kapital (= ausgeübte Kapitaloption)</li> <li>• nach Entstehung des Rentenanspruchs tritt an die Stelle einer laufenden Leistung (Rente) eine Kapitalzahlung (Kapitalabfindung)</li> </ul>	nein – ggf. ja <sup>1) *)</sup> nein – ggf. ja <sup>1) 3) *)</sup> nein – ggf. ja <sup>1) 3) *)</sup>	ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 5) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 5) *)</sup> ja, voller ermäßiger BS <sup>2) 3) 5) *)</sup>
F) Sonstige Einkünfte, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung); bspw. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Zinsen etc.	nein	ja, voller ermäßiger BS <sup>2) *)</sup>

\* Kassenindividueller Zusatzbeitrag (vgl. Ziffer 6 und Übersicht 2).

\*\*) Zuschuss für Zusatzbeitrag auf GRV-Renten i. H. v. halben Zusatzbeitragssatz.

\*\*\*) Versorgungsbezüge in Form einer bAV-Leistung und/oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft) sind nicht beitragspflichtig, wenn diese insgesamt 1/20 der mtl. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen (sog. Bagatellgrenze in 2026: mtl. 197,75 EUR im gesamten Bundesgebiet einheitlich). Die Bagatellgrenze gilt nur für in der GKV pflichtversicherte Mitglieder.

<sup>1)</sup> Maßgeblich ist der allgemeine Beitragssatz (2024 einheitlich 14,6 % zzgl. Zusatzbeitrag für 2026 durchschnittlich 2,9 %).

<sup>2)</sup> Maßgeblich ist für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch der ermäßigte Beitragssatz (z. B. für Selbstständige; 2026: 14,0 % zzgl. Zusatzbeitrag).

<sup>3)</sup> Vom Auszahlungsbetrag wird 1/120 pro Monat in Ansatz gebracht – längstens für 10 Jahre.

<sup>4)</sup> Also aus Pensionszusagen, Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Unterstützungskassen. Für bAV-Leistungen sowie Arbeitseinkommen (siehe auch Seite 3 Übersicht 2) wird für Pflichtversicherte insgesamt ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze gewährt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde und damit wirkungslos entfallen ist. Der Freibetrag gilt nicht für die GPfV.

<sup>5)</sup> Hinweis zu Leistungen aus Risikoversicherungen (SBV, EBV, BUZ, Hinterbliebenenrente): Ein Kapitalrückfluss i. e. S. findet hier nicht statt. Deshalb ist hier der volle Zahlbetrag beitragspflichtig.

<sup>6)</sup> Kapitalertrag in Höhe von 1/12 für 12 Monate beitragspflichtig.